

# **Satzung der Gemeinde Warder über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen**

## *Inhalt:*

Satzung vom 27.7.98, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 1.8.98

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 1. Juli 1998 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Stundung**

- (1) Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Ansprüche können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (3) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (4) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist festzulegen, daß die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (5) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (6) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde. Zinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 20,00 DM betragen.
- (7) Über die Stundung von Ansprüchen ist die Amtskasse unverzüglich zu unterrichten.

## § 2 - Niederschlagung

- (1) Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Ansprüche können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.
- (3) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Vom Amt ist sicherzustellen, daß der niedergeschlagene Anspruch nicht verjährt.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Amt zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die vom Amt zu führenden Liste enthält folgende Angaben:
  1. Name und Wohnung des Schuldners
  2. Höhe des Anspruchs
  3. Grundlage des Anspruchs
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Verjährung.

## § 3 - Erlaß

- (1) Der Erlaß ist der endgültige Verzicht auf den Anspruch.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, daß
  - a) ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
  - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Verfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde,
  - c) die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen, es sei denn, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (3) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch aufgrund einseitiger Entscheidung der Gemeinde.

## **§ 4 - Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

## **§ 5 - Geltungsbereich**

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von öffentlichen Abgaben. Hierfür gelten die bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen. Sie sind jedoch anzuwenden, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

## **§ 6 – Erhebung von Kleinbeträgen**

- (1) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Betrag 10,00 DM nicht übersteigt oder die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift geringere Abgabebeträge vorgeschrieben sind (z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren für Freibäder).
- (2) Bei der Nachforderung von mehreren (Rest-) Beträgen ist Abs. 1 nur anzuwenden, wenn die Summe der von demselben Abgabepflichtigen zu leistenden Zahlungen den Betrag von 10,00 DM nicht übersteigt.
- (3) Die Festsetzung der Grundsteuer A und B unterbleibt, weil die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, wenn mit einem Festsetzungsbescheid, der keine anderen Abgabebeträge enthält, ein Betrag bis zu 10,00 DM festzusetzen wäre (§ 156 Abs. 2 AO).

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Warder, den 27. Juli 1998  
Gemeinde Warder  
Der Bürgermeister